

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1964

Nummer 66

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	14. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dezember 1963 (BGBl I S. 982)	766
102	15. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaG)	766
2311	11. 5. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anlage von Kleingärten	768
672	6. 5. 1964	RdErl. d. Finanzministers Anmeldung von Manöverschäden, die durch ausländische Streitkräfte verursacht werden	770
8051	6. 5. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausnahmen gemäß § 5 Satz 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsschädlichen Staub bei der Steingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung“	770
8051	14. 5. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anzahl der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 45 und 48)	771

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
11. 5. 1964	RdErl. — Personenstandswesen; Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen gemäß § 15a Ehegesetz	771
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
5. 5. 1964	Mitt. — Vorankündigung des Bundes- und Landeswettbewerbs 1965 Unser Dorf soll schöner werden!	774
Arbeits- und Sozialminister		
14. 5. 1964	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Mai 1964	775
Notiz		
15. 5. 1964	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Chilenischen Generalkonsul, Herrn Marcelo Silva	782

102

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dezember 1963
(BGBl. I S. 982)**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1964 —
I B 3:13 — 11.44

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gesetz regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in bestimmten Fällen.
- 1.2 Es kann auf die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG sinngemäß angewendet werden.
- 1.3 Treten Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes im Einzelfall auf, so empfiehlt sich, die Betroffenen auf die Möglichkeit der Einbürgerung zu verweisen.

2 Personenkreis

- 2.1 Das Gesetz gilt für Kinder, die aus einer nach deutscher Rechtsauffassung gültigen Ehe stammen.
- 2.2 Deutsche i. S. dieses Gesetzes ist die deutsche Staatsangehörige.
- 2.3 Als staatenlos ist anzusehen, wer weder die deutsche noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Da ein vollständiger Nachweis der Staatenlosigkeit streng genommen nicht zu führen ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob Staatenlosigkeit vorliegt. Dabei soll auch als staatenlos angesehen werden, wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nach den Gesetzen seines Heimat- oder Herkunftslandes nicht als eigener Staatsangehöriger in Anspruch genommen wird und auch keine andere Staatsangehörigkeit besitzt.
- 2.4 Als staatenlos i. S. des Gesetzes gelten auch die Staatsangehörigen der baltischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen), die im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 1959 (StAZ 1960 S. 12; DÖV 1959 S. 866) als de facto-staatenlos anzusehen sind.
- 2.5 Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten nicht als staatenlos i. S. dieses Gesetzes.

3 Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

- 3.1 Ein Kind, auf das die Vorschrift des Artikels 2 des Gesetzes anzuwenden ist, besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit vom Zeitpunkt der Geburt an, es sei denn, daß sie rechtswirksam ausgeschlagen wird.

4 Ausschlagung

- 4.1 Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur für Kinder erklärt werden, die in der Zeit vom 1. 4. 1953 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. 1. 1964) geboren wurden.
- 4.2 Die Ausschlagung kann nur bis einschließlich 31. 12. 1964 erklärt werden.
- 4.3 Für die Form der Abgabe der Ausschlagungserklärung gilt § 18 (1.) StaRegG.
- 4.4 Die Ausschlagungserklärung ist unverzüglich der örtlich zuständigen Einbürgerungsbehörde zu übermitteln. Hinsichtlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit verweise ich auf meinen RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBL. NW. 102).

4.5 Vertretungsbefugnis

- 4.51 Ein besonderer Nachweis über die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten wird sich regelmäßig erübrigen, wenn die Erklärung bei bestehender Ehe der Eltern von Vater und Mutter gemeinsam oder nach dem Tod eines Elternteils durch den überlebenden Elternteil allein abgegeben wird.
- 4.52 In anderen Fällen ist ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Erklärenden zu fordern.

4.6 Wird die Ausschlagungserklärung nach Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen von der Einbürgerungsbehörde anerkannt, so ist eine Ausschlagungsurkunde gemäß Anlage auszufertigen und **Anlag** dem Erklärenden zuzustellen. Hinsichtlich der Zustellung ist Nr. 8.2 d. RdRrl. v. 17. 3. 1958 (SMBL. NW. 102) sinngemäß anzuwenden.

4.7 Bei Ausschlagung der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist eine Ausschlagungsurkunde gemäß Anlage auszufertigen. Dabei soll der Vordruck dahingehend geändert werden, daß statt „die deutsche Staatsangehörigkeit“ eingesetzt wird „die Rechtsstellung eines Deutschen“.

4.8 Die örtlich zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde ist über die Erteilung der Ausschlagungsurkunde zu unterrichten. Sie soll die zuständige Meldebehörde benachrichtigen.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisfreien Städte und Landkreise
als Kreisordnungsbehörden.

Anlage

Bundesadler
Bundesrepublik Deutschland

Ausschlagungsurkunde

..... (Vorname) (Familienname)

geboren am in

wohnhaft in *)

zuletzt wohnhaft *) in

hat infolge Ausschlagung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 982) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt nicht erworben.

Gebührenfrei

Tgb.Nr.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

*) Nichtzutreffendes streichen.

— MBl. NW. 1964 S. 766.

102

**Ausführungsanweisung
zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
(RuStAG)**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1964 —
I B 3:13 — 12.10

Der RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II

Nr. 8 Buchst. e erhält folgende Fassung:

8.5 Die zehnjährige Niederlassungsdauer im Inland kann in folgenden Fällen verkürzt werden:

- 8.51 Bei Ausübung eines Mangelberufs oder wenn die Vermutung nahe liegt, daß der Einbürgerungsbe werber als für die deutsche Wirtschaft wertvolle Fachkraft mit nachgewiesenen besonderen Fähigkeiten zu betrachten ist, oder wenn er den Eintritt in den öffentlichen Dienst anstrebt. Hierbei ist regelmäßig zu prüfen, ob an der Gewinnung des Einbürgerungsbewerbers ein besonderes staatliches Interesse besteht. Die fachlich zuständige oberste Landes- oder Bundesbehörde ist zu hören.

- 8.52 Bei Einwanderung nach Deutschland in verhältnismäßig frühen Lebensjahren, insbesondere wenn der Bewerber eine deutsche Schul- oder Fachschulausbildung abgeschlossen und sich seitdem ununterbrochen eine angemessene Zeit im Inland aufgehalten hat.
- 8.53 Wenn der Einbürgerungsbewerber eine Kriegsbeschädigung in deutschen Diensten erlitten hat oder nächste Angehörige der deutschen Wehrmacht oder gleichgestellten Verbänden angehört haben und dort gefallen oder vermisst sind.
- 8.54 Wenn ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Ehe seit mehreren Jahren besteht. Die Verkürzung der Niederlassungszeit kommt in solchen Fällen allerdings nur in angemessenem Verhältnis zur Dauer der Ehe und nach sorgfältiger Abwägung unter Anlegung eines strengen Maßstabes in Betracht. Wesentlich ist, daß Persönlichkeit und Lebensverhältnisse ein derartiges Entgegenkommen rechtfertigen.

Abschnitt III Nr. 11, 12, 13, 14 erhalten folgende Fassung:

11 Antragstellung

- 11.1 Eheleute beantragen ihre Einbürgerung unter Benutzung gesonderter Antragsvordrucke.
- 11.2 Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stellen einen eigenen Einbürgerungsantrag. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 11.3 Die Einbürgerung eines Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beantragen bei bestehender Ehe der Eltern im Regelfall Vater und Mutter gemeinsam, nach dem Tod eines Elternteils der überlebende Elternteil allein. Ist die Ehe der Eltern geschieden, so ist der Einbürgerungsantrag von dem Elternteil zu stellen, dem nach der Entscheidung des zuständigen Gerichts die elterliche Gewalt zusteht (§ 1671 BGB). Bei Bestehen einer Vormundschaft ist der Vormund antragsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen, außer wenn ein Fall des Satzes 1 vorliegt.
- 11.4 Die Verbindung der Einbürgerungsverfahren für Eheleute ist erwünscht. Das gleiche gilt für die Mit-einbürgerung minderjähriger Kinder.

12 Entscheidung über den Einbürgerungsantrag

- 12.1 Vor der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Hierbei sind stets folgende Behörden zu hören:
- 12.11 Die Gemeinde, in der der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt hat (§ 8 Abs. 2 RuStaG). Die Abgabe der Stellungnahme durch die Gemeindebehörde gehört zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 28 Abs. 3 GO. Einer Beslußfassung des Rates der Gemeinde oder eines Ausschusses bedarf es nicht, außer wenn sich der Rat die Entscheidung hierüber im allgemeinen oder für einen Einzelfall vorbehalten hat.
- 12.12 Gemeinden, in denen der Antragsteller vorher innerhalb der regelmäßig geforderten zehnjährigen Niederlassungszeit längere Zeit gelebt hat.
- 12.13 Der örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 8 Abs. 2 RuStaG). Für die Abgabe der Stellungnahme gilt Nr. 12.11 sinngemäß.
- 12.14 Die Kreispolizeibehörde.
- 12.15 Das Arbeitsamt.
- 12.16 Übt der Antragsteller einen sog. unselbständigen Beruf aus, so soll auch der Arbeitgeber über Persönlichkeit und Führung des Antragstellers gehört werden. Das zuständige Finanzamt ist nur zu beteiligen, wenn eine Steuerstrafe verhängt wurde.

- 12.17 Bezieht der Antragsteller Einkommen aus selbstständiger Arbeit oder gehört er einem sog. freien Beruf an, so soll das zuständige Finanzamt gehört werden. Außerdem ist — soweit möglich — die einschlägige Körperschaft der berufsständischen Selbstverwaltung, z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, zu beteiligen.
- 12.2 Stets ist ein Gesundheitszeugnis gemäß Anlage 1 erforderlich. Es bestehen keine Bedenken, die Durchführung der vorgesehenen bakteriologischen Untersuchung von Stuhl und Harn (B 11 des Gesundheitszeugnisses) und die Vornahme der Wassermannreaktion bzw. der Ersatzreaktion in das Ermessen des zuständigen Amtsarztes zu stellen. Solche Untersuchungen können entfallen, wenn der Amtsarzt sie im Einzelfall für entbehrlich hält.
- 12.3 Einbürgerungsbewerbern, die bei der Antragstellung ihre Pässe (Nationalpässe oder Fremdenpässe) vorgelegt haben, sind diese nach Einsichtnahme und Überprüfung umgehend wieder auszuhändigen. Es genügt, in den Einbürgerungsunterlagen zu vermerken, daß der Einbürgerungsbewerber einen National- oder Fremdenpaß besitzt und der Paß nach Überprüfung zurückgegeben worden ist. Im übrigen sind über öffentliche Urkunden oder sonstige Originalurkunden, die nicht jederzeit wiederbeschafft werden können, nur zu beglaubigende Ablichtungen oder Abschriften zu den Einbürgerungsunterlagen zu nehmen. Die Originale sollen den Bewerbern umgehend zurückgegeben werden.
- 13 Entscheidung der Einbürgerungsbehörde und Vorlage der Einbürgerungsunterlagen an den Innenminister.
- 13.1 Vor der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag sind die Unterlagen darauf zu überprüfen, daß sie ein gegenwartsnahes und möglichst vollständiges Bild der Persönlichkeit, des Werdeganges und der Lebensumstände des Einbürgerungsbewerbers vermitteln. Veraltete Stellungnahmen am Verfahren beteiligter Stellen sind zu erneuern.
- 13.11 Den chronologisch zu ordnenden Einbürgerungsunterlagen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.
- 13.12 Die Unterlagen sollen fortlaufend numeriert werden.
- 13.2 Ergibt die Prüfung der Unterlagen, daß dem Einbürgerungsantrag entsprochen werden kann, so ist ein Einbürgerungsverzeichnis gemäß Anlage 2 zu fertigen.
- 13.3 Bei der Aufstellung des Einbürgerungsverzeichnisses ist zu beachten:
- 13.31 Neben dem Familiennamen sind sämtliche Vornamen des Einbürgerungsbewerbers aufzuführen. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist für die Namensführung das Heimatrecht zu beachten.
- 13.32 Der Rufname ist nur zu unterstreichen, wenn dies auch in der Geburtsurkunde geschehen ist.
- 13.33 Die bisherige Staatsangehörigkeit soll nachgewiesen werden. Soweit ein Staatsangehörigkeitsausweis nicht vorgelegt oder dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, einen Staatsangehörigkeitsnachweis von seinem Heimatstaat beizubringen, sind die Angaben über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in jedem Einzelfall unter Anwendung des bekannten ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts zu überprüfen. Dies gilt auch für mit-einbürgernde Kinder. Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse sollen in den besonderen Bemerkungen zum Einbürgerungsverzeichnis eingehend erläutert werden.
- 13.34 In Zweifelsfällen wird die Volkstumszugehörigkeit nur dann als deutsch bezeichnet werden können, wenn der Einbürgerungsbewerber die in § 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882) genannten Voraussetzungen erfüllt.

- 13.35 Das Ergebnis des Gesundheitszeugnisses ist zusammenfassend wiederzugeben. Notwendige Erläuterungen sind in die besonderen Bemerkungen aufzunehmen.
- 13.36 Waren Einbürgerungsbewerber mehrfach verheiratet, so sind unter Nr. 10 des Einbürgerungsverzeichnisses die früheren Ehen mit Zeitangabe einzeln aufzuführen.
- 13.37 Unter Nr. 11 des Einbürgerungsverzeichnisses sind die miteinzubürgernden minderjährigen Kinder mit sämtlichen Vornamen und Geburtsdatum aufzuführen.
- 13.38 Die Liste der Aufenthaltsorte und Aufenthaltszeiten (Nr. 13 des Einbürgerungsverzeichnisses) soll lückenlos sein.
- 13.39 Die besonderen Bemerkungen sollen neben den notwendigen Erläuterungen zu den Personalangaben eine ausführliche Darstellung der Persönlichkeit und Lebensumstände des Einbürgerungsbewerbers enthalten. Hier sind insbesondere alle Tatsachen darzustellen und gegeneinander abzuwagen, die für und gegen die Einbürgerung sprechen. In diese Darstellung sind insbesondere auch etwaige gerichtliche Bestrafungen des Einbürgerungsbewerbers und Rückschlüsse daraus auf das Persönlichkeitsbild des Bewerbers ebenso einzubeziehen wie Tatsachen, die geeignet sein können, die Beurteilung des Bewerbers günstig zu beeinflussen. Auch auf die Erfüllung der kulturellen Belange ist näher einzugehen.
- Wiederholungen von bereits unter Nr. 1 bis 12 aufgeführten Angaben zur Person sind zu vermeiden. Soll nur ein Ehegatte eingebürgert werden, ist auch auf die Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse, den Beruf und Leumund des anderen Ehegatten einzugehen.

- 13.4 Unter das Einbürgerungsverzeichnis sind zu setzen: Datum der Aufstellung, Bezeichnung der Einbürgerungsbehörde, Unterschrift.
- 13.5 Bei der Vorlage an den Innenminister sind jeweils zwei Ausfertigungen des Einbürgerungsverzeichnisses nebst den Einbürgerungsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen.
- 14 Zurückstellung oder Ablehnung von Einbürgerungsanträgen.
- 14.1 Hält die Einbürgerungsbehörde die Einbürgerung noch für verfrüht und ist ein staatliches Interesse derzeit nicht zu erkennen, so stellt sie den Antrag zurück und teilt dies dem Antragsteller zunächst formlos mit.
- 14.2 Ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Zurückstellungsbescheid ist nur auf Wunsch des Einbürgerungsbewerbers zu erteilen.
- 14.3 Einbürgerungsanträge sollen abgelehnt werden, wenn die Einbürgerung auch zu einem späteren Zeitpunkt mit größter Wahrscheinlichkeit nicht in Betracht kommt und ein staatliches Interesse auch auf Dauer nicht erkennbar ist.

Abschnitt III „Zu § 13“ Nr. 3 und 4 werden wie folgt neu gefaßt:

- 3 Einbürgerungsanträge, die vom Ausland gestellt werden, werden regelmäßig über die deutsche Auslandsvertretung vorgelegt. Die Auslandsvertretung leitet den Einbürgerungsantrag der zuständigen Einbürgerungsbehörde zu. Dabei nimmt sie im allgemeinen zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen zu folgenden Punkten Stellung:
- 3.1 Person des Antragstellers und seiner Familienangehörigen,
 - 3.2 Verhältnis des Antragstellers zur deutschen Kolonie,
 - 3.3 berufliche Tätigkeit des Antragstellers,
 - 3.4 wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers,
 - 3.5 Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RuStaG,

- 3.6 Vorliegen der staatsbürgerlichen, kulturellen und gesundheitlichen Erfordernisse,

- 3.7 evtl. Schutzwürdigkeit des Antrages,

- 3.8 Würdigung des Antrages.

Einbürgerungsanträge, die sich auf § 13 RuStaG stützen und unmittelbar der Einbürgerungsbehörde vorgelegt werden, sind regelmäßig an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zurückzuleiten, um ihr Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Durch die Stellungnahme der deutschen Auslandsvertretungen wird die Entscheidungsbefugnis der Einbürgerungsbehörde nicht eingeengt.

- 4 Bei Vorlage der Einbürgerungsunterlagen an den Innenminister ist das Einbürgerungsverzeichnis jeweils in drei Ausfertigungen beizufügen.

Abschnitt III „Zu § 16“ Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Auf Kinder erstreckt sich die Einbürgerung — im Hinblick auf die Fassung der Einbürgerungskunde — gemäß § 16 Abs. 2 RuStaG nur dann, wenn diese in der Einbürgerungskunde namentlich aufgeführt sind.

Im übrigen kommt bei Einbürgerungen nur eines Elternteils eine gesetzliche Erstreckung nur dann in Betracht, wenn diesem Elternteil die gesetzliche Vertretung des Kindes kraft elterlicher Gewalt allein zusteht.

Hinter dem Abschnitt „Zu § 19“ wird eingeschoben:

Zu § 22 n. F. Entlassung Wehrpflichtiger

- 1 Antragstellern, die ihre Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen, soll empfohlen werden, im Hinblick auf § 22 Abs. 1 Nr. 2 RuStaG in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1960 (BGBl. I S. 721), die Gründe für ihren Antrag anzugeben.
- 2 Vor der Entscheidung soll der Entlassungsantrag mit den Verwaltungsvorgängen dem Bundeswehrersatzamt in Mainz mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet werden. Dabei ist auf die vom Antragsteller zu benennenden Gründe für den Entlassungsantrag besonders hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisfreien Städte und Landkreise
als Kreisordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 766.

2311

Anlage von Kleingärten

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 5. 1964 — Z B 3 — 0.310

I. Allgemeines

In den letzten Jahren sind in starkem Umfange Kleingärten für die Durchführung von Baumaßnahmen verschiedenster Art in Anspruch genommen worden. Ich habe den Eindruck, daß bei der Auswahl von Baugelände dem Gedanken der Erhaltung solcher Grünflächen nicht immer gebührend Rechnung getragen worden ist. Der Kleingarten trägt nicht nur zur Deckung des Ernährungsbedarfs und zu einer gesunderen Lebensführung des Pächters bei, sondern er stellt — abgesehen von seiner staats- und sozialpolitischen Bedeutung — einen Teil der Grünflächen dar, die der Erholung und der Gesunderhaltung der Bevölkerung dienen. Seiner Erhaltung kommt daher besondere Bedeutung zu.

Dies kommt auch in dem bestehenden Kleingartenrecht zum Ausdruck. Daneben bietet auch das Planungs- und Baurecht Möglichkeiten, Kleingartenflächen gegen eine andere Nutzung zu sichern. Nachstehend werden diese Möglichkeiten behandelt und darüber hinaus in der Anlage „Richtlinien für die Anlage von Kleingärten“ bekanntgemacht.

II. Planungsrecht

1. Um eine geordnete und stetige Entwicklung des Kleingartenwesens zu sichern, ist es geboten, in den Bauleitplänen in stärkerem Umfange als bisher Dauerkleingartengelände darzustellen bzw. festzusetzen.

2. Die Darstellung von Flächen für Dauerkleingärten ist im Flächennutzungsplan möglich (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BBauG). Die höheren Verwaltungsbehörden werden gebeten, bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der in § 1 Abs. 4 und 5 BBauG enthaltenen Gesichtspunkte zu prüfen, ob die Gemeinden ausreichende Flächen für Dauerkleingärten im Flächennutzungsplan dargestellt haben.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG können im Bebauungsplan die Flächen für Dauerkleingärten rechtsverbindlich festgesetzt und damit gegen eine wesensfremde Nutzung geschützt werden.

III. Bereitstellung von Kleingartengelände

Kleingärten sind in erster Linie für eine Verpachtung an einkommensschwache und kinderreiche Familien bestimmt. Aus diesem Grunde stellt das Land NRW jährlich erhebliche Mittel für die Einrichtung und Herrichtung von Kleingartenanlagen sowie für die Landbeschaffung bereit.

Für die Anlage von Dauerkleingärten sollten vor allem solche Grundstücke gewählt werden, die der öffentlichen Hand gehören, von der am ehesten ein Beitrag zur Förderung des Kleingartenwesens erwartet werden kann.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 5. 1964 — Z B 3 —
0.310 —

Richtlinien für die Anlage von Kleingärten

1. Allgemeines

Bei geeigneter Anordnung und Gestaltung können Kleingartenanlagen über ihre volkswirtschaftliche und soziologische Bedeutung hinaus wichtige Aufgaben im Städtebau übernehmen. Als gärtnerisch genutzte Grünflächen, für deren Unterhaltung den Gemeinden keine Kosten entstehen, können sie wichtiger Bestandteil innerstädtischer Grünzüge und Erholungsanlagen sein. Durch eine vorausschauende Planung muß daher erreicht werden, daß Kleingärten zu einem festen und dauernden Bestandteil des Stadtgefüges werden und nicht später einer anderen Nutzung weichen müssen.

Bei der Auswahl von Kleingartengelände sowie bei der Gestaltung der Anlagen sollen insbesondere nachstehende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

2. Städtebauliche Einordnung

2.0 Kleingärten sind insbesondere geeignet zur:

- 2.01 Gliederung der Baugebiete und Einordnung in zusammenhängende Grünzüge;
- 2.02 Verbesserung des Stadtklimas und z. B. zur Bildung eines Staubschutzmantels um Bauanlagen, die staubfrei bleiben müssen, wie Schulen und Krankenhäuser;
- 2.03 Anlage von Fußwegverbindungen, z. B. zwischen Wohn- und Arbeitsstätten, zwischen Wohnung und Schule sowie zur Anlage von Spazierwegen in der Nähe der Wohnungen. Dazu ist es notwendig, die Anlagen auch kleingartenfremden Besuchern zu öffnen. Falls ein Abschluß erforderlich ist, empfiehlt es sich, nicht die gesamte Kleingartenanlage einzufriedigen, sondern nur einzelne Unterabteilungen durch Zäune und Tore abzugrenzen.
- 2.1 Kleingärten sind jedoch nicht zur Abschirmung von Anlagen geeignet, die Ruß, Staub, Gerüche, Lärm und dgl. erzeugen. Der Kleingarten soll der Ruhe und Erholung dienen; dem Kleingärtner dürfen daher Belästigungen, vor denen man die Wohnungen schützen möchte, nicht zugemutet werden.

- 2.2 Die Nutzung des Geländes muß auf lange Sicht als Kleingartengelände gewährleistet sein. Die Auswahl sollte unter Heranziehung der Kleingartenverbände getroffen werden.

- 2.3 Für Kleingartenland kann auch auf Böden mit geringerer Bodenqualität zurückgegriffen werden, weil kleingärtnerischer Idealismus und Fachkenntnisse eine Verbesserung der Böden gewährleisten und die normale intensive Nutzung eine ständige Verbesserung mit sich bringt. Die Eignung des Geländes hängt sehr von der Lage der Gärten ab.

Vor der planerischen Festlegung sind Ermittlungen über die Wasserverhältnisse (Wasserleitungen oder Brunnen) nötig. Die Bodenuntersuchung und die Anfertigung der Bodenkarten können durch freiberufliche Bodenkundler oder durch das Amt für Bodenforschung in Krefeld, Westwall 124, vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, in jedem Falle das Amt für Bodenforschung zu beteiligen, um festzustellen, welche Vorarbeiten bereits geleistet sind. Auf diese Weise können auch die Bodenuntersuchungen dem durch dieses Amt aufgestellten Gesamtrahmen eingepaßt werden. Wünschenswert sind Karten über die wichtigsten Bodeneigenschaften, eine Bodeneignungskarte und eine Gütekarte.

- 2.4 Kleingärten sollen vorzugsweise in der Nähe von Geschoßwohnungen (Mietwohnungen) vorgesehen werden. In manchen Fällen mag auch die Anordnung in der Nähe der Arbeitsstätten oder auf dem Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angebracht sein. In städtischen Wohngebieten sollten im Durchschnitt für 10 bis 15% der Geschoßwohnungen wohnungsnah Kleingärten vorgesehen werden.

- 2.5 Die Dauerkleingartenparzellen sollen den Inhabern von Mietwohnungen nicht im Rahmen ihres Mietvertrages überlassen werden, weil sie damit den Charakter und den Schutz als Dauerkleingarten verlieren würden. Die Mieter haben aber die Möglichkeit, entweder dadurch in den Genuss eines derartigen Gartens zu kommen, daß sie dem als Zwischenpächter eingesetzten Kleingärtnerverein beitreten und mit ihm einen Einzelpachtvertrag abschließen oder daß sie einen Pachtvertrag mit dem Eigentümer unmittelbar abschließen.

3. Gestaltung des Kleingartens

- 3.0 Eine Kleingartenanlage soll mindestens aus 20 Kleingärten in Größe von je etwa 400 qm bestehen. Bei größeren Anlagen (über 50 Kleingärten) empfiehlt es sich, diese durch Geländestreifen mit Großbäumen, Obstwiesen, Vogelschutzstreifen, Wildhecken usw. in kleinere Räume aufzuliedern, um eine unerwünschte Gleichförmigkeit zu vermeiden.

- 3.1 Leichte Höhenunterschiede im Gelände sollen möglichst durch Futtermauern, Böschungen und dgl. zur äußeren Gestaltung der Anlage genutzt werden.

- 3.2 Im Kleingartengebiet sollen Spielplätze für Kinder der Kleingärtner und für die in benachbarten Wohnungen wohnenden Kinder sowie Ruheplätze für alte Leute geschaffen werden. Größere Bäume bereichern die Gestaltung und Nutzung dieser Anlagen.

- 3.3 Eine natürliche Umgrenzung ist erwünscht. Ungezogene Wildhecken am Außenrande der Gesamtanlage und aufrechtwachsende Beeresträucher zwischen den Gärten bieten Schutz gegen Wind und Lärm. Falls eine Umzäunung aus Drahtgeflecht oder ähnlichem unvermeidbar ist, sollte innen und außen eine möglichst breite, sicher deckende Randbeplanzung vorgesehen werden. Bei den Schutzpflanzungen soll möglichst nur bodenständiges Material verwendet werden.

- 3.4 Die Kleingartenanlagen sollen nach Möglichkeit mit Hauptdurchgangswegen für Fußgänger und Radfahrer versehen werden, die zumindest tagsüber jedermann zugänglich sind. Bei der Anlage der Wege sollen je nach Zweckbestimmung — z. B. Fußgängerweg, reiner Wirtschaftsweg, Fahrradweg — Breite, Befestigung und Bepflanzung gewählt werden.

- 3.5 Kleingartenlauben sollen nur nach Typenplänen, die von den Gemeinden anerkannt sind, gebaut werden. Lauben, die hinsichtlich ihrer Größe und Gestaltung über den Charakter einer Kleingartenlaube unter Berücksichtigung des Baurechts hinausgehen, sind abzulehnen.
- 3.6 Zu Wohnungen ausgebaute Lauben entfremden die Kleingärten ihrem Zweck und stören die geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets in der Regel erheblich. Für die Bewohner dieser Lauben und für die Allgemeinheit ergeben sich vielfältige gesundheitliche Gefahren, auch wegen mangelhafter Trinkwasserhältnisse, insbesondere aber, weil meistens die Abwässer und Fäkalien von den kleinen Grundstücken nicht voll aufgenommen werden können. Wegen der damit verbundenen Gefahren ist daher einer zweckentfremdenden Nutzung der Kleingärten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

— MBl. NW. 1964 S. 768.

672

Anmeldung von Manöverschäden, die durch ausländische Streitkräfte verursacht werden

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 5. 1964 —
VL 4600—1146/64 III D 4

In Durchführung der Ermächtigung in Art. 14 Nr. 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen v. 18. August 1961 (BGBI. II S. 1183) hat der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates die nachstehend wiedergegebene Verwaltungsvorschrift erlassen:

„Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Geltendmachung von Ersatzleistungs-
ansprüchen wegen Manöverschäden.“

1. Anträge auf Ersatzleistung wegen Schäden der in § 77 des Bundesleistungsgesetzes genannten Art (Manöverschäden), für die eine Truppe oder ein ziviles Gefolge rechtlich verantwortlich ist, können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Manövers oder der Übung auch bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn das schädigende Ereignis im Gebiet der Länder Bremen und Hamburg stattgefunden hat.
2. Die Vorschriften der Artikel 6 und 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen und die dort bestimmten Fristen bleiben unberührt.“

Eine solche Verfahrensregelung hat auch bisher bestanden; es handelt sich im wesentlichen um die Umstellung auf das ab 1. Juli 1963 geltende — eingangs erwähnte — Gesetz v. 18. August 1961.

Die Gemeinden werden gebeten, diese Manöverschädenanmeldungen an das zuständige Amt für Verteidigungslasten — VLA — weiterzugeben (wegen der Zuständigkeitsbereiche vgl. Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen v. 17. September 1963 — GV. NW. S. 302 / SGV. NW. 67 — i. d. F. d. Verordnung v. 14. April 1964 — GV. NW. S. 156).

Soweit die Manöverschadenforderung den Betrag von 1 000 DM nicht übersteigt, wird ein vereinfachtes Entschädigungsverfahren mit listenmäßiger Zusammenfassung der Anmeldungen durchgeführt. Über die Form der Listen und die Fristen der Weiterleitung dieser Unterlagen an das VLA werden die Gemeinden noch unmittelbar von dem zuständigen VLA unterrichtet.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren,
Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 770.

8051

Ausnahmen gemäß § 5 Satz 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsschädlichen Staub bei der Steingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung“

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 5. 1964 —
III B 3 — 8425 (III Nr. 30/64)

Nach § 5 Satz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsschädlichen Staub bei der Steingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung“ (VBG 119) dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht mit staubgefährlichen Arbeiten oder an Stellen beschäftigt werden, an denen sie gesundheitsschädlichem Staub ausgesetzt sind. Nach § 5 Satz 2 dieser Vorschrift kann die Berufsgenossenschaft, soweit es das Ausbildungsziel erfordert, im Benehmen mit der Gewerbeaufsichtsbehörde für Jugendliche über 16 Jahre, die in einem anerkannten Lehrverhältnis stehen, befristete Ausnahmen zulassen.

Um sicherzustellen, daß diese Vorschrift einheitlich durchgeführt wird und um einen möglichst weitgehenden Schutz der Jugendlichen zu gewährleisten, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die aus der Anlage ersichtlichen „Richtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 5 Satz 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsschädlichen Staub bei der Steingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung““ ausgearbeitet. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben diese Richtlinien zu beachten, wenn die Berufsgenossenschaften ihnen Anträge auf Bewilligung derartiger Ausnahmen zur Stellungnahme zuleiten.

Die Befugnisse der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, nach § 37 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuschreiten, bleiben unberührt.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

Anlage

Richtlinien
für die Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 5 Satz 2
der Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsschädlichen Staub bei der Steingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung“ (VBG 119)

I. Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausnahmen

Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Ausnahmen von § 5 Satz 1 nur erteilt werden, wenn

- der Jugendliche in einem anerkannten Lehrverhältnis steht,
- seine ordnungsgemäße Ausbildung bei Fortbestand des Beschäftigungsverbotes nicht sichergestellt ist,
- eine Bescheinigung eines vom staatlichen Gewerbeärzt ermächtigten Arztes vorliegt, aus der folgt, daß gesundheitliche Bedenken gegen die vorgesehene Beschäftigung des Jugendlichen nicht bestehen,
- der Lehrbetrieb den Anforderungen der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten genügt.

II. Verfahren für die Erteilung von Ausnahmen

- Anträge auf Ausnahmeverteilungen müssen vom Unternehmer oder dessen Stellvertreter schriftlich an die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft gerichtet werden.
- Dem Antrag sind beizufügen:
 - Personalien des Lehrlings,
 - beglaubigte Abschrift des Lehrvertrages oder ein sonstiger Nachweis für das Bestehen eines Lehrvertrages,
 - betrieblicher Ausbildungsplan,
 - Bezeichnung der staubgefährlichen Arbeiten und Arbeitsstellen,
 - Begründung,
 - Stellungnahme des Betriebsrates.

3. Über den Antrag entscheidet die Berufsgenossenschaft im Benehmen mit der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde.

III. Bedingungen und Auflagen für die Erteilung von Ausnahmen

1. Die Ausnahmegenehmigung ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - a) Der Jugendliche darf nur an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die die Berufsgenossenschaft im Benehmen mit der Gewerbeaufsichtsbehörde für die vorübergehende Beschäftigung des Jugendlichen nach Maßgabe der Ausnahmegenehmigung als ausreichend staubgeschützt anerkannt hat.
 - b) Die Ausbildung des Jugendlichen darf nur nach einem betrieblichen Ausbildungsplan erfolgen, der sicherstellt, daß der Jugendliche nicht länger mit staubgefährlichen Arbeiten beschäftigt wird, als für die Ausbildung unbedingt erforderlich ist. Dieser Plan darf ohne Zustimmung der Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsichtsbehörde nicht geändert werden.
 - c) Verstößt der Jugendliche trotz Ermahnung gegen die zu seinem Schutz gegebenen Anweisungen, so darf er mit den staubgefährlichen Arbeiten nicht mehr beschäftigt werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen zu versehen:
 - a) Der Jugendliche ist bei seiner Ausbildung mit den besonderen Gefahren seiner Arbeit vertraut zu machen und von einer hierfür bestimmten sachkundigen Person zu überwachen.
 - b) Änderungen der Betriebsverhältnisse, soweit sie auf den Schutz gegen Staublungenkrankungen von Einfluß sein könnten, sind unverzüglich der Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsichtsbehörde anzugezeigen.
3. Die Ausnahmegenehmigung darf nur für eine bestimmte Frist erteilt und kann jederzeit widerrufen werden. Die Dauer der Frist bemäßt sich nach dem Ausbildungsplan, ggf. nach dem Zeitpunkt, zu dem eine ärztliche Nachuntersuchung erforderlich erscheint.

— MBl. NW. 1964 S. 770.

8051

Anzahl der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 45 und 48)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 5. 1964
III B 3 — 8428 (III Nr. 32/64)

Um einen Überblick über die Anzahl der durchgeföhrten ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu erhalten, sind jährliche Angaben über die Anzahl der ausgegebenen und abgerechneten Untersuchungsberechtigungsscheine (UB-Scheine), über die Anzahl der Ergänzungsuntersuchungen und deren Gesamtkosten erforderlich. Im einzelnen handelt es sich um folgende Angaben:

- A. Anzahl der **abgerechneten** UB-Scheine für
1. Erstuntersuchungen (§ 45 Abs. 1)
 2. Nachuntersuchungen (§ 45 Abs. 2)
 3. außerordentliche Nachuntersuchungen (§ 45 Abs. 3)
 4. Untersuchungen auf Veranlassung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (§ 48).
- B. Anzahl der **ausgegebenen** UB-Scheine für
1. Erstuntersuchungen (§ 45 Abs. 1)
 2. Nachuntersuchungen (§ 45 Abs. 2)
 3. außerordentliche Nachuntersuchungen (§ 45 Abs. 3)
 4. Untersuchungen auf Veranlassung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (§ 48).

- C. Ergänzungsuntersuchungen (§ 4 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz v. 2. Oktober 1961 — BGBl. I S. 1789 —)

1. Anzahl
2. Gesamtkosten.

Stichtag ist der 31. Dezember.

Die Berichte sind mir jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr — erstmals zum 15. 2. 1965 für das Kalenderjahr 1964 — vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 771.

T.
T.

II.

Innenminister

Personenstandswesen

Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen gemäß § 15 a Ehegesetz

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1964 — I B 3:14.55.33

Mit Schreiben vom 14. 4. 1964 hat mir der Bundesminister des Innern eine Liste der von der spanischen Regierung in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten spanischen und deutschen Geistlichen übersandt, die Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen vornehmen dürfen. Sie wird hiermit veröffentlicht. Änderungen werden bekanntgegeben werden.

Die von den spanischen Konsulaten in der Bundesrepublik Deutschland ausgefertigten Heirats- und Konsularbescheinigungen nach den Vorschriften des § 15 a des Ehegesetzes werden weiterhin verwendet und für die Eintragung der Eheschließung beim zuständigen deutschen Standesbeamten zugrunde gelegt. Diese Heiratsurkunden entsprechen in ihrem Wortlaut der Eintragung bei dem Konsulat auf Grund des Trauscheins des Geistlichen, der die Eheschließung vorgenommen hat. Diese Bescheinigungen werden künftig in doppelter Ausfertigung dem zuständigen deutschen Standesbeamten zugeleitet. In der Bescheinigung ist der Name des Geistlichen, der die Eheschließung vorgenommen hat, angegeben.

Es ist davon auszugehen, daß die Ermächtigung am 2. 3. 1964 erteilt worden ist.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Anlage

Liste katholischer Geistlicher, die vom spanischen Staat ermächtigt sind, Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik vorzunehmen

1. Kaplan Tomás T. Beortegui
51 A a c h e n
Lothringer Str. 69 Tel. 31685
2. Kaplan Sponar
7018 A b t s g m ü n d / Württ.
Kath. Pfarramt
3. Kaplan Fr. Odorico de Laurisa
875 A s c h a f f e n b u r g
Postfach 225
4. Kaplan Lino Arnols
7921 A u e r n h e i m / Württ.
Kath. Pfarramt
5. Kaplan Javier Lacarra
Leiter der Spanierseelsorge
532 B a d G o d e s b e r g - M e h l e m
Mainzer Str. 230 Tel. 13572

6. Kaplan Alfonso Fernández
4792 Bad Lippspringe
Martinstr. 24
7. Kaplan Pfeiffer
5112 Baesweiler, Kr. Aachen
Kircher Str. 53
8. Kaplan Valentín Palmero
5283 Bergneustadt
Kath. Pfarramt Tel. 51004
9. Kaplan Juan Sepich
1 Berlin
Kleianstr. 5
10. Kaplan Balokovic
7941 Betzenweiler
Kath. Pfarramt
11. Kaplan Dimas Flores Velasco
48 Bielefeld
Josephstr. 13 Tel. 65564
12. Kaplan Javier Iturgaiz
53 Bonn
Kasernenstr. 58 Tel. 54843
13. Kaplan Pedro Lafontaine
7129 Brackenheim
Kath. Pfarramt
14. Kaplan Leo Schauder
752 Bruchsal
Paulusheim Tel. 2219
15. Kaplan Laureano López García
219 Cuxhaven
Grodener Chaussee 21 Tel. 4826
16. Kaplan Enrique Schröder
5806 Dahl
Kath. Pfarramt Tel. 621
17. Kaplan Félix Sánchez
61 Darmstadt
Caritasverband
Wilhelminenplatz 9 Tel. 75248
18. Kaplan Juan Carlos Pfennig
8901 Dasing-Leimering
Kath. Pfarramt
19. Kaplan Félix Rodríguez
46 Dortmund-Brackel
Hellweg 144 Tel. 555342
20. Kaplan Müller
7601 Durbach/Offenburg
Kath. Pfarramt
21. Kaplan José Salvador y Conde
4 Düsseldorf
Bilker Str. 36 Tel. 24908
22. Kaplan José Spieker
4 Düsseldorf
Neptunstr. 12
23. Kaplan Carlos Castejón
43 Essen-Borbeck
Hartzstr. 15 Tel. 61624
24. Kaplan Lorenzo Rozas Beola
73 Esslingen
Augustinenstr. 5 Tel. 356611
25. Kaplan Ramón Larrauri
6 Frankfurt/Main
Gebrüder-Grimm-Str. 20 Tel. 431951
26. Kaplan Félix de la Fuente
6 Frankfurt/Main
Gebrüder-Grimm-Str. 20 Tel. 431951
27. Kaplan Alejandro Apesteguía
6 Frankfurt/Main
Gebrüder-Grimm-Str. 20 Tel. 431951
28. Kaplan José Luis Alemán
6 Frankfurt/Main
Offenbacher Landstr. 224 Tel. 611047
29. Kaplan José M. Martínez Jorcano
78 Freiburg/Br.
Münzgasse 1 Tel. 32763
30. Kaplan Rafael Muñoz
8904 Friedberg b. Augsburg
Pahlotiheim Tel. 35366
31. Kaplan José Embid
7927 Giengen/Brenz
Kath. Pfarramt
32. Kaplan Antonio Fabregat
732 Göppingen-Fils
Ziegelstr. 11
33. Kaplan Julio Corpas
732 Göppingen
St. Georgsheim, Bergstr. 29
34. Kaplan Julio Aguilar
4048 Grevenbroich-Nothausen
Kath. Pfarramt Tel. 2515
35. Kaplan Bernardo Scholten
4432 Gronau/Westf.
Postfach 166
36. Kaplan Alfonso Wilper
483 Gütersloh
Westherrmannstr. 15
37. Kaplan Julián Escobar
58 Hagen-Haspe
Enneper Str. 124
38. Kaplan Euquerio Bragado
2102 Hamburg-Wilhelmsburg
Groß-Sand 1 Tel. 758392
39. Kaplan Abraham Dieguez Dieguez
2102 Hamburg-Wilhelmsburg
Groß-Sand 1 Tel. 758392
40. Kaplan Eugenio Zaldúa Albizu
2102 Hamburg-Wilhelmsburg
Groß-Sand 1 Tel. 758392
41. Kaplan Audelino Pérez
3 Hannover-Ricklingen
Hahnsteg 53 Tel. 423944
42. Dekan Beck
7211 Herrenzimmern üb. Rottweil
Kath. Pfarramt
43. Pfarrer Käkens
5141 Hetzerath, Kr. Erkelenz
Kath. Pfarramt
44. Kaplan Anselmo Mediero
32 Hildesheim
Mühlenstr. 24 Tel. 7926
45. Kaplan Bernhard Ensink
4403 Hiltrup/Westf.
Laddenweg 10
46. Kaplan José Sauter-Gabriel
724 Horb/Neckar
Kaplanei St. Johannes Baptista
47. Kaplan Jaime Casamitjana
4132 Kamp-Lintfort
Vinnstr. 16
Don-Bosco-Haus Tel. 2772

48. Kaplan Angel Izquierdo
75 Karlsruhe
Sophienstr. 27 Tel. 2 63 77
49. Kaplan Santiago Martinez Matilla
35 Kassel-Bettenhausen
Leipziger Str. 139 Tel. 2 63 77
50. Pfarrer Helmut Müller
8901 Kissing
Kath. Pfarramt
51. Kaplan José M. Morán
5 Köln
Meister-Gerhard-Str. 7 Tel. 23 10 16
52. Kaplan Tomás Bretón
775 Konstanz
Wallgutstr. 11 Tel. 52 96
53. Pfarrer Wilhelm Rang
415 Krefeld-Oppum
Liebfrauenplatz 8 Tel. 2 72 32
54. Pfarrer Wilhelm Garg
491 Lage
Schillerstr. 11 Tel. 24 54
55. Kaplan Matias Juárez
509 Leverkusen
Große Kirchstr. 36 Tel. 7 15 81
56. Kaplan Juan Segundo Iglesias
714 Ludwigsburg-Hoheneck
Parkstr. 30 Tel. 40 77
57. Kaplan Vicente Verdes
67 Ludwigshafen-Rh.
Kaiser-Wilhelm-Str. 41 Tel. 6 41 84
58. Kaplan Isidro Hernán
68 Mannheim
A 4. 1 Dekanat. Tel. 2 60 86
59. Kaplan Emilio Melzer
5778 Meschede/Westf.
St. Maria Himmelfahrt
60. Pfarrer Dietrich Esser
405 Mönchengladbach
Bettrather Str. 79 Tel. 2 29 41
61. Kaplan Teodoro Goñi
433 Mühlheim-Speeldorf
Altersheim Marienhof
Aarmer Str. 415 Tel. 5 36 69
62. Kaplan Félix Sáez Fuertes
8 München 33
Kleiner Str. 66 Tel. 29 26 62
63. Kaplan Domingo López
8 München
Dachauer Str. 145 Tel. 59 20 80 u. 95 03 04
64. Kaplan Enrique S. José
8 München
Dachauer Str. 145 Tel. 59 20 80 u. 95 03 04
65. Kaplan Ramón Suárez Vilar
235 Neumünster/Holst.
Beethovenstr. 15—19 Tel. 71 08
66. Pfarrer Heinrich Ries
454 Neuwied
Elisabeth-Krankenhaus
67. Pfarrer Gerhard Gutsfeld
7118 Niedernhall
Kath. Pfarramt
68. Kaplan Vicente Manzaneque
85 Nürnberg
Fürther Str. 34 Tel. 6 05 81
69. Kaplan José Navarro
85 Nürnberg
Fürther Str 34 Tel. 6 05 81
70. Kaplan José Baldomero
42 Oberhausen-Sterkrade
Kirchhellener Str. 40 Tel. 6 42 52
71. Pfarrer Gebhard Rüther
474 Oelde
Marienhospital Tel. 5 41
72. Kaplan José Pellicer
45 Osnabrück
Große Domsfreiheit 5—6 Tel. 2 82 74
73. Pfarrer Theodor Bollrath
435 Recklinghausen
Liebfrauenstr. 3 Tel. 2 37 86
74. Pfarrer Leonhard Meier
48 Regensburg
Andreasstr. 13 Tel. 2 33 81
75. Kaplan Fernando de Acha
563 Remscheid-Lennep
Hackenberger Str. 1 Tel. 6 14 90
76. Kaplan Nicanor Fernández
707 Schwäbisch-Gmünd
Katharinenstr. 16 Tel. 24 64
77. Kaplan José M. Castaño
59 Siegen/Westf.
Giersbergstr. 162 Tel. 2 78 55
78. Kaplan José Sánchez
7 Stuttgart
Katharinenstr. 13 Tel. 23 25 14
79. Kaplan Juan Medina
7 Stuttgart
Katharinenstr. 13 Tel. 23 25 14
80. Kaplan Jesús Avelleira
74 Tübingen
Hechinger Str. 43
81. Kaplan Javier Calvo
74 Tübingen
Münzgasse 14
82. Pfarrer Wilhelm Schützeichel
5414 Vallendar
Hillscheider Str. 2 Tel. 6 02 14
83. Kaplan Manuel Garcia Pazos
7317 Wendingen/N.
Kath. Pfarramt Tel. 88 78
84. Kaplan Antonio Dugo
635 Wetzlar
Goethestr. 5 Tel. 24 20
85. Kaplan Justo Hermoso
62 Wiesbaden
Biebricher Allee 41 Tel. 4 29 77
86. Kaplan Vinzens Reinhart
294 Wilhelmshaven
Freiligrathstr. 300 Tel. 2 44 16
87. Kaplan Isacio Alonso
56 Wuppertal-Elberfeld
Vogelsaue 73 Tel. 3 70 81
88. Pfarrer Joseph Schmitz
56 Wuppertal-Elberfeld
Vogelsaue 73
89. Kaplan Francisco Villalobos
87 Würzburg
Claretiner Seminar
Virchowstr. 20 Tel. 7 21 98

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Vorankündigung
des Bundes- und Landeswettbewerbs 1965****Unser Dorf soll schöner werden!**

Mitt. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 5. 1964 — I A 3 — 198/64

Im Hinblick auf die guten Erfahrungen der Wettbewerbe 1961 und 1963 und um dem gegenwärtig lebhaften Interesse der ländlichen Gemeinden an der Verschönerung ihres Dorfes Rechnung zu tragen, wird der nächste

Bundeswettbewerb für 1965

ausgeschrieben. Da die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auch weiterhin die Bestrebungen für eine schöne Dorfgestaltung fördern will, beabsichtige ich, für Nordrhein-Westfalen auch wieder einen

Landeswettbewerb 1965

durchführen zu lassen.

Teilnahmeberechtigt sollen wieder Dörfer und Gemeinden mit ländlichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern sein. Hierunter fallen wieder sinngemäß auch geschlossene Gemeindeteile mit ländlichem Charakter in einer Gemeinde über 3 000 Einwohner. Anerkannte Bade- und Kurorte sind von der Teilnahme ausgenommen.

Wenn auch der Erfolg des Wettbewerbs 1963 in Nordrhein-Westfalen beachtlich war und die Beteiligung gegenüber dem Wettbewerb 1961 um das Mehrfache gestiegen ist, so hat der Wettbewerb in unserem Lande bei weitem noch nicht die Ausweitung wie in anderen Ländern erfahren. In Nordrhein-Westfalen haben sich von über 1 750 teilnahmeberechtigten Gemeinden 111 Gemeinden beteiligt; dagegen in Rheinland-Pfalz über 1 000, in Hessen über 600 und in Bayern über 800 Gemeinden. Unter Hinweis auf meine Mitteilung vom 2. September 1963 im MBL. NW. S. 1643 über das Ergebnis des Landeswettbewerbs 1963 appelliere ich an alle teilnahmeberechtigten Gemeinden, sich der Gestaltung und der Pflege ihres Dorfes und seiner Umwelt anzunehmen und sich zur Teilnahme am kommenden Wettbewerb zu melden. Sobald die Ausschreibung des Bundeswettbewerbs vorliegt, werde

ich einen Aufruf zum Landeswettbewerb im Ministerialblatt bekanntgeben.

Die interessierten Gemeinden mögen sich schon jetzt von ihren Landkreisen beraten lassen, denn eine richtige fachliche Beratung ist von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung des Ortsbildes und für den Erfolg im Wettbewerb. In diesem Zusammenhang muß ich die materielle und fachliche Hilfe der Landkreise besonders erwähnen.

Um die fachliche Beratung für den künftigen Wettbewerb zu ermöglichen, werden in diesem Jahr von den beiden Landwirtschaftskammern Arbeitstagungen durchgeführt, zu denen die Gartenbauberater der Landkreise eingeladen werden; die Reisekosten werden aus Landesmitteln bestriitten. Aber auch die nachgeordneten Behörden meines Ressorts (die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung, die Wasserwirtschaftsämter und die Forstämter) werden auf Wunsch gern auf ihren Spezialgebieten die Gemeinden beraten.

Bei den vorangegangenen Wettbewerben konnten die schönsten Dörfer im allgemeinen **dort** festgestellt werden, wo durch eine gute Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, der Schule, der Kirche und einzelnen Persönlichkeiten die Leistungen des Dorfes sich nicht nur auf die bloße Verschönerung in der Verwendung von Blumen und die Ausgestaltung von Gärten beschränkten, sondern Gemeinschafts- und Selbsthilfeleistungen vollbracht wurden, die eine Wandlung des Dorfes herbeigeführt haben. Hierbei sind auch die wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Landespflege, für die Bund und Länder erhebliche Mittel einzusetzen, durch die Initiative der Dorfgemeinschaften gefördert worden.

Der kommende Wettbewerb „**Unser Dorf soll schöner werden**“ wird der Idee der Dorferneuerung dienen sowie in den Rahmen und die Gestaltung größerer Landschaftsräume hineingestellt werden. Aber auch das kulturelle Leben in den ländlichen Gemeinden kann neu angeregt werden. Die Vereine und Vereinigungen würden durch aktive Mitarbeit am Wettbewerb ihr Eigenleben stärken und neue Aufgaben finden.

Ich habe den Wunsch, daß mein Appell an die teilnahmeberechtigten ländlichen Gemeinden unseres Landes ein gutes Echo findet.

— MBL. NW. 1964 S. 744.

Arbeits- und Sozialminister

A u f s t e l l u n g
**über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1964
 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Mai 1964**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 5. 1964 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarif.-Reg.-Nr.
----------	-------------------------------	-------------------	-----------------

Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)

16424	Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 20. 3. 1964	1. 3. 1964	4094/2
-------	---	------------	--------

Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)

16425	Gehaltstarifvertrag für Forstangestellte in Privatforstbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 3. 1964	1. 4. 1964	4125/1
-------	--	------------	--------

Gewerbegruppe III (Bergbau)

16426	Lohntarifvertrag für Arbeiter des westfälischen Schieferbergbaus vom 26. 3. 1964	1. 2. 1964/ 1. 1. 1965	2220/19
16427	Arbeitszeitvertrag für Arbeiter des westfälischen Schieferbergbaus vom 26. 3. 1964	1. 1. 1965	2220/20
16428	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 7. 4. 1964	1. 5. 1964	3002/27
16429	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für Berglehringe und sonstige gewerbliche Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 7. 4. 1964	1. 5. 1964	3002/28
16430	Tarifvertrag vom 7. 4. 1964 zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 27. 3. 1957	1. 5. 1964	3002/29
16431	Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden mit Protokollnotiz vom 7. 4. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1964	3003/44
16432	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1964	3003/45
16433	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für kaufm. und techn. Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 7. 4. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1964	3003/46
16434	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1964	3003/47
16435	Tarifvertrag vom 7. 4. 1964 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 2. 5. 1957 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1964	3003/48
16436	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1964	3003/49

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

16437	Lohnabkommen für Arbeiter und Lehrlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen (ohne Osterath), Hamburg und Bremen vom 14. 2. 1964	1. 1. 1964	2600/32
16438	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Westfälische Glasmanufaktur Fricke & Ahlert KG., Halle i. W., zur Übernahme des Manteltarifvertrages für die Flachglasindustrie und zur Änderung der Urlaubsregelung im § 15 des Manteltarifvertrages vom 6. 4. 1964	1. 4. 1964	2940/19
16439	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Firma Westfälische Glasmanufaktur Fricke & Ahlert KG., Halle i. W., vom 6. 4. 1964	1. 4. 1964	2940/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16440	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte und Meister der Hohlglaszeugungsindustrie (Gruppe I Vollautomaten) in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz vom 21. 2. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1964	3158/29
16441	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1964	3158/30
16442	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für alle Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglassindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 21. 2. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1964	3158/31
16443	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1964	3158/32
16444	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte und Meister der Hohlglaszeugungsindustrie (Gruppe II halbautomatische und Mundblasbäder) in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1964	3158/33
16445	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik	1. 1. 1964	3158/34
16446	Lohnabkommen für Arbeiter des Werkes Nohn-Eifel der Ringsdorff-Werke GmbH., Bad Godesberg-Mehlem, vom 6. 11. 1963	1. 11. 1963	3186/13
16447	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen (ohne Osterath), Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 14. 2. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1964	3461/7
16448	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Hohlglaszeugungsindustrie (Gruppe I Vollautomaten) in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Bayern vom 7. 2. 1964	1. 1. 1964	3792/11
16449	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Weck Glaswerk GmbH., Duisdorf b. Bonn, vom 5. 3. 1964 auf Grund des Lohntarifvertrages für die Hohlglaszeugungsindustrie vom 7. 2. 1964	1. 1. 1964	3792/12
16450	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Hohlglaszeugungsindustrie (Gruppe II halbautomatische und Mundblasbetriebe) in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 27. 2. 1964	1. 3. 1964	3792/13
16451	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Glashütte Leichlingen GmbH., Leichlingen/Rhld., vom 20. 3. 1964	1. 1. 1964	3792/14
16452	Tarifvertrag über den Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung für Arbeiter der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1964 gemäß § 2 Abs. 2 des Lohntarifvertrages vom 24. 4. 1963	1. 3. 1964	3920/5
16453	Anschlußtarifvertrag für Arbeiter der Firma Gerhard Kiel, Duisburg, vom 1. 1. 1964 zum Rahmenarbeitsvertrag, Arbeitszeitabkommen und Lohntarifvertrag für Mineralmahlwerke im Bundesgebiet vom 4. 12. 1963	1. 1. 1964	4202/3

Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

16454	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	5. 4. 1964	3890/26
16455	Lohntarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband	5. 4. 1964	3890/27
16456	Ergänzungsbkommen für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk vom 2. 4. 1964 zum § 2 Ziff. 1 Abs. 1 (Arbeitszeit) des Rahmenarbeitsvertrages für Arbeiter der metallverarbeitenden Handwerke in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 10. 1964	3890/28
16457	Ergänzungsbkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband	1. 10. 1964	3890/29

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
----------	-------------------------------	-------------------	---------------

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

- 16458 Tarifvertrag über Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 25. 2. 1964 (abgeschlossen mit der DAG) 1. 4. 1964 2980:56

Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)

- 16459 Lohnvereinbarung für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Waldniel, vom 17. 3. 1964 1. 3. 1964 3565:18
- 16460 Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firmen Hermann Ehlers, Krefeld, und Krefelder Möbelstoffweberei Walter Matuschak, Hüls b. Krefeld, vom 25. 3. 1964 1. 3. 1964 3565:19
- 16461 Vereinbarung über eine Lohnregelung für Arbeiter der Firma Crefelder Baumwollspinnerei, Krefeld, vom 26. 3. 1964 1. 3. 1964 3565:20
- 16462 Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 11. 3. 1964 für den Bereich der rechtsrheinischen Textilindustrie zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Düren) vom 11. 3. 1964 1. 2. 1964 3740:11

Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

- 16463 Tarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Heinr. Arthur Hoesch, Kreuzau, vom 18. 3. 1964 über die Anwendung des Lohntarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Papier erzeugenden Industrie in den Kreisen Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 11. 3. 1964 1. 3. 1964 3220:30
- 16464 Tarifvertrag vom 20. 3. 1964 für die Firma Carl Eichhorn Erben, Papierfabrik GmbH, Kirchberg bei Jülich, wie vor 1. 3. 1964 3220:31
- 16465 Lohntarifvertrag für Arbeiter der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 23. 1. 1963 1. 1./
1. 7. 1963 4020:10

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

- 16466 Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter des Stellmacher-, Wagen- und Karosseriebauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 7. 2. 1964 1. 1. 1964/
1. 4. 1966 3780:64
- 16467 Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Kükens & Anger, Polstermöbel- und Bettpolsterfabrik, Dortmund-Barop — Übernahme des Tarifvertrages für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie vom 22. 1. 1964 —, vom 24. 3. 1964 1. 4. 1964 3845:7
- 16468 Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Johann Tönnissen, Kleve, vom 9. 4. 1964 1. 2. 1964 3997:3
- 16469 Manteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Knopfindustrie im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 20. 1. 1964 1. 1. 1964 4221

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)

- 16470 Tarifvertrag vom 21. 3. 1964 zur Änderung der §§ 3, 8, 10 und 16 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Franck & Kathreiner GmbH, Werke Krefeld-Uerdingen und Neuß, vom 26. 7. 1961 1. 4./
1. 9. 1964 3877:3
- 16471 Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Franck & Kathreiner GmbH, Werke Krefeld-Uerdingen und Neuß, vom 8. 4. 1964 1. 5. 1964 3877:4

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

- 16472 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 17. 2. 1964 (abgeschlossen mit dem DHV) 1. 1. 1964 1835:16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16473	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendekkenindustrie im Bundesgebiet (ohne Saarland) und in West-Berlin vom 4. 2. 1964	1. 3. 1964	4227
16474	Lohntarifvertrag wie vor	1. 3. 1964	4227:1
16475	Urlaubsabkommen wie vor	1. 3. 1964	4227:2
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
16476	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 4. 3. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1964	2890:36
16477	Lohntarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 4. 1964	2890:37
16478	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte, Poliere, Lehrlinge und Anlernlinge der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 4. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1964	3562:27
16479	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 4. 1964	3562:28
16480	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1964	3562:29
16481	Tarifvertrag über die Beschäftigungsgruppeneinteilung für kaufm. und techn. Angestellte und Poliere der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 4. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1964	3562:30
16482	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 4. 1964	3562:31
16483	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1964	3562:32
16484	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den gesundheitstechnischen Unternehmungen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	5. 4. 1964	3895:4
16485	Lohntarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband	5. 4. 1964	3895:5
16486	Ergänzungsbkommen vom 2. 4. 1964 zu § 2 Ziff. 1 Abs. 1 (Arbeitszeit) des Rahmentarifvertrages für Arbeiter in gesundheitstechnischen Unternehmungen der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 10. 1964	3895:6
16487	Ergänzungsbkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband	1. 10. 1964	3895:7
16488	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter und Lehrlinge des Kachelofenbauer- und Töpferhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 28. 2. 1964	1. 4. 1964	3970:6
16489	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Bayern mit Lohntabelle vom 5. 3. 1964	1. 4. 1964	4045:7
16490	Tarifvertrag zur Regelung der Auslösung für Arbeiter des wärme-, kälte- und schallschutzechnischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 28. 2. 1964	1. 4. 1964	4100:23
16491	Tarifvertrag zur Regelung der Auslösung für Arbeiter des Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbes im Bundesgebiet vom 28. 2. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. 8. 1962	1. 4. 1964	4100:24
16492	Tarifvertrag zur Regelung der Auslösung für Arbeiter des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 28. 2. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. 8. 1962	1. 4. 1964	4100:25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16493	Tarifvertrag vom 9. 3. 1964 zur Ausführung des Lohntarifvertrages für Arbeiter des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet außer Hamburg und Saarland vom 28. 3. 1963	1. 4. 1964	4100/26
16494	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet (ohne Bayern) vom 31. 3. 1964	1. 4. 1964	4214/3
16495	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für Arbeiter der Verlegebetriebe für Bodenbeläge im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 4. 1963 mit Protokollnotiz vom 18. 7. 1963	1. 7. 1963	4222

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

16496	Erster Tarifvertrag vom 11. 3. 1964 zur Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 17. 1. 1963	1. 4. 1962/ 1. 1./ 1. 5. 1963/ 1. 1./ 1. 4. 1964	4156/1
-------	---	--	--------

Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)

16497	Tarifvertrag für Arbeitnehmer im Innendienst der Läger in den Verkaufsbezirken der Margarine-Union — Beitritt zu den Tarifverträgen des Groß- und Außenhandels im Bezirk Düsseldorf—Niederrhein — vom 7. 8. 1963	1. 7. 1963	3700/8
16498	Tarifvertrag wie vor für den Bezirk Krefeld—Linker Niederrhein . . .	1. 7. 1963	3701/8
16499	Tarifvertrag wie vor für den Bereich Mönchengladbach	1. 7. 1963	3704/10
16500	Tarifvertrag wie vor für den Bereich Köln—Aachen—Bonn	1. 7. 1963	3705/13
16501	Tarifvertrag wie vor für den Bereich Bergisches Land	1. 7. 1963	3706/8
16502	Tarifvertrag wie vor für den Bereich Ostwestfalen—Lippe	1. 7. 1963	3707/8
16503	Tarifvertrag wie vor, jedoch für den Bereich Westfalen-Mitte	1. 7. 1963	3708/8
16504	Tarifvertrag wie vor, jedoch für den Bereich Ruhrgebiet	1. 7. 1963	3709/10
16505	Tarifvertrag wie vor, jedoch für den Bereich Gelsenkirchen—Vest—Recklinghausen	1. 7. 1963	3710/8
16506	Tarifvertrag wie vor, jedoch für den Bereich Münster	1. 7. 1963	3711/8
16507	Tarifvertrag wie vor, jedoch für den Bereich Siegen—Olpe—Wittgenstein	1. 7. 1963	3712/10

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

16508	Tarifvertrag vom 25. 9. 1963 zur Änderung der Anlage zum Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für alle Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 30. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1963	3248/14
16509	Tarifvertrag vom 25. 9. 1963 zur Ergänzung des Verzeichnisses im § 2 des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für alle Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 30. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 3. 1957	3248/15
16510	Sechster Tarifvertrag vom 25. 6. 1963 zur Änderung der §§ 32 und 47 des Manteltarifvertrages für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 25. 9. 1959	1. 1. 1963	3548/11
16511	Lohntarifvertrag Nr. 9 für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 25. 6. 1963	1. 4. 1963/ 1. 4. 1964 1. 10. 1964	3548/12
16512	Tarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank — Übernahme des Ergänzungstarifvertrages Nr. 2 vom 7. 1. 1964 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter des Bundes — vom 9. 4. 1964	1. 10. 1963	3651/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16513	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 1. 1964 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein, dem DHV und VwA)	1. 2. 1964	3840/10
16514	Vierter Tarifvertrag vom 20. 8. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Knappschaften im Bundesgebiet (KnAT) vom 12. 6. 1961	1. 7. 1962/ 1. 5. 1963	3885/14
16515	Tarifvertrag vom 21. 5. 1963 zur Änderung der §§ 33 und 48 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Knappschaften im Bundesgebiet vom 14. 6. 1961	1. 1. 1963	3886/10
16516	Dritter Tarifvertrag vom 13. 5. 1963 zur Änderung der §§ 47 und 52 des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1963	3906/20
16517	Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 25. 6. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1963	3906/21
16518	Fünfter Tarifvertrag vom 25. 6. 1963 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 7. 1962/ 1. 5. 1963	3906/22
16519	Ergänzungstarifvertrag vom 22. 7. 1963 zum Dritten Tarifvertrag vom 13. 5. 1963 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1963	3906/23
16520	Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 23. 8. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 7. 1963	3906/24
16521	Zweiter Tarifvertrag vom 11. 12. 1963 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer gemeinwirtschaftlicher Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 10. 8. 1961 / 1. 12. 1962	1. 1. 1964	3931/3
16522	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer gemeinwirtschaftlicher Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 11. 12. 1963	1. 1. 1964	3931/4
16523	Ergänzungstarifvertrag für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 21. / 22. 4. 1964 zur Anlage 5 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 7. 1964	4012/53
16524	Erster Tarifvertrag vom 13. 5. 1963 zur Änderung des § 12 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 4. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1963	4050/5
16525	Tarifvertrag vom 22. 5. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Lehrlingen und Anlernlingen der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften im Bundesgebiet vom 16. 7. 1962	1. 1. 1963	4051/1
16526	Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften im Bundesgebiet vom 8. 6. 1963	1. 4. 1963	4051/2
16527	Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gemäß § 29 MTL und der Anl. 8 des Tarifvertrages für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten vom 11. 3. 1964 . . .	1. 1. 1964	4190/3
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
16528	Tarifvertrag Nr. 201 a über die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 23. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1964	2400/60

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16529	Tarifvertrag Nr. 201 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 4. 1964	2400/61
16530	Tarifvereinbarung vom 2. 4. 1964 zur Ergänzung des § 10 Ziff. 9 b des Rahmentarifvertrages für kaufm. und techn. Angestellte der Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 21. 12. 1960 / 9. 1. 1962	1. 1. 1964	3341/7
16531	Tarifvertrag Nr. 3/1964 über die Arbeitsverhältnisse der Anrufschränkenwärter der Deutschen Bundesbahn vom 3. 3. 1964	1. 3. 1964	3752/28
16532	Tarifvertrag Nr. 4a/1964 über die Einführung einer Zulage für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 18. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 4. 1964	3752/29
16533	Tarifvertrag Nr. 4b/1964 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter / Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner / Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter	1. 4. 1964	3752/30
16534	Tarifvertrag Nr. 197 a vom 24. 1. 1964 zur Ergänzung und Änderung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 2 zum Tarifvertrag für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 24. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1964	3784/32
16535	Tarifvertrag Nr. 197 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 1. 1964	3784/33
16536	Tarifvertrag Nr. 200 a über die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 23. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1964	3784/34
16537	Tarifvertrag Nr. 200 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 4. 1964	3784/35
16538	Tarifvertrag Nr. I/1964 über die Neuregelung der Arbeitszeit und der Grundvergütungen für Angestellte der Deutschen Bundesbahn vom 6. 3. 1964	1. 4. 1. 10. 1964	3808/8
16539	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge des privaten Verkehrsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1964 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1964	3980/6
16540	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1964	1. 3. 1964	4075/1
16541	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Bezüge für Bordpersonal (Flugzeugführer und Flugbegleiter) der Condor-Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet vom 31. 5. 1963	1. 10. 1962	4223
16542	Manteltarifvertrag für Angestellte der Condor-Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 1. 11. 1963	1. 10. 1963	4224
16543	Manteltarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 10. 1963	4224/1
16544	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Condor-Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 1. 11. 1963	1. 10. 1963	4224/2
16545	Tarifvertrag Nr. 198 a über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Vergütungen für Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1964	4226
16546	Tarifvertrag Nr. 198 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 1. 1964	4226/1

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

16547	Tarifvertrag vom 11. 3. 1964 zur Änderung des § 9 des Tarifvertrages für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die auf Grund der Ruhegeldordnung für Provinzial-Straßenwärter der Provinz Westfalen vom 30. 4. 1943 einen Anspruch auf Ruhegeld und für ihre Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld erworben haben, vom 1. 9. 1959	1. 4. 1964	3498/2
-------	---	------------	--------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16548	Tarifvertrag vom 20. 3. 1964 zur Änderung der Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 30. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1964	3600/86
16549	1. Tarifvertrag vom 13. 2. 1964 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 13. 7. 1963	1. 4. 1964	3750/244
16550	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 23. 3. 1964 zum Zweiten Ergänzungstarifvertrag vom 18. 10. 1963 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 17. 5. 1963	1. 4. 1963	3750/245
16551	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 23. 3. 1964 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen und zum Siebenten und Achten Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 18. 7./10. 10. und 17. 10. 1963	1. 5./ 1. 7./ 1. 10. 1963/ 1. 4./ 1. 10. 1964	3750/246
16552	Tarifliche Vereinbarung über besondere Vergütungen nach § 6 Abschn. B BZT-A/NW für Schulhausmeister der Stadt Bonn vom 12. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. UTV)	1. 3. 1964	3750/247
16553	Tarifliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1964	3750/248
16554	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Lochkartenwesen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1963	1. 3. 1964	3750/249
16555	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 17. 9. 1963 zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 5. 1963	1. 4. 1963	3896/34
16556	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 27. 6. 1963 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 5. 1963	1. 4. 1963	3950/54
16557	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. 11. 1963 zum Fünften Ergänzungstarifvertrag zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter der Gemeinden — BMT-G II — vom 25. 10. 1963	1. 1. 1964	3950/55
16558	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. 11. 1963 zum Ergänzungstarifvertrag zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter der Gemeinden vom 4. 7. 1963	1. 6. 1963	3950/56
16559	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. 11. 1963 zum Zweiten Ergänzungstarifvertrag zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter der Gemeinden vom 25. 10. 1963	1. 1. 1964	3950/57
16560	Erster Änderungstarifvertrag vom 11. 3. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962	1. 4. 1964	4001/24
16561	Sondervereinbarung für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in sonstigen Dienstzweigen vom 11. 3. 1964 zum Manteltarifvertrag vom 30. 6. 1962	1. 4. 1964	4001/25
16562	Lohntarifvertrag Nr. 3 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 11. 3. 1964	1. 4. 1964	4001/26
16563	Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 2 für alle Arbeitnehmer des Hauptausschusses und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. UTV)	1. 1. 1964	4187/4
16564	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. UTV)	1. 4./ 1. 6. 1964	4225
16565	Manteltarifvertrag vom 20. 3. 1964 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4./ 1. 6. 1964	4225/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16566	Tarifvertrag über die Gewährung eines einmaligen Überbrückungsvorschusses an Arbeiter des Bundes vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	5. 6. 1964	4225/2
16567	Tarifvertrag vom 20. 3. 1964 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . .	5. 6. 1964	4225/3
16568	Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2 a MTB II (Gedingerichtlinien) vom 1. 4. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4./ 1. 10. 1964	4225/4
16569	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4./ 1. 10. 1964	4225/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe XIV, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1964 S. 775

Notiz

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Chilenischen Generalkonsul, Herrn Marcelo Silva

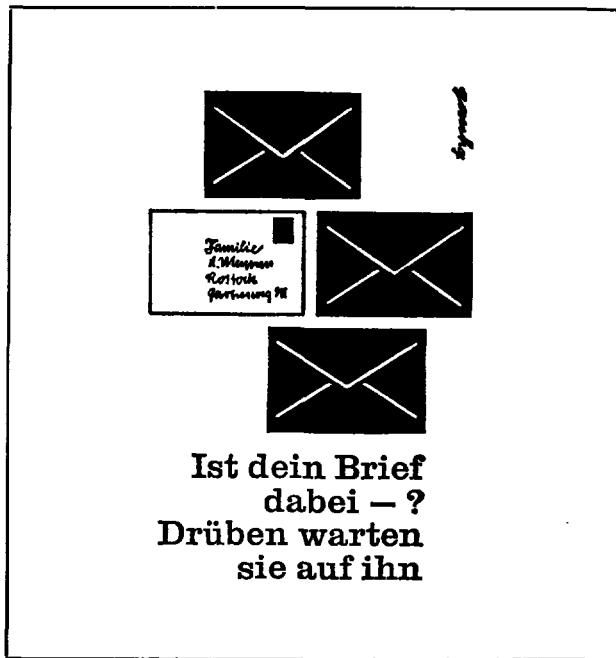
Düsseldorf, den 15. Mai 1964
— I-5 — 407 — 1/64 —

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Marcelo Silva am 29. April 1964 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen bzw. das gesamte Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Galo Irarrázaval Mc Clure, am 1. März 1958 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1964 S. 783.



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.